



Werkvorschriften

Anhang C

Spezielle Bedingungen der Elektra Genossenschaft Oberlunkhofen

**Ergänzungen und Änderungen gegenüber dem
koordinierten Text: Werkvorschriften CH (TAB)**

Ausgabe 2026.01

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	4
1.1 Grundlagen	4
1.2 Geltungsbereich	4
2 Meldewesen	5
2.1 Meldepflicht	5
2.4 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme	5
2.5 Werkkontrollen	5
2.7 Stichprobenkontrollen	5
3 Ausführungsbestimmungen über die Schutzbestimmungen	6
3.1 Schutzsysteme	6
4 Überstromschutz	7
4.1 Anschluss – Überstromunterbrecher	7
4.3 Steuer-Überstromunterbrecher	7
5 Netz- und Hausanschlüsse	8
5.1 Erstellung des Netzanschlusses	8
5.3 Provisorische- und temporäre Netzanschlüsse	8
6 Bezüger- und Steuerleitungen	9
6.2 Steuerleitungen	9
7 Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen	10
7.1 Allgemeines	10
7.3 Private Elektrizitätszähler	10
7.4 Fernauslesung	10
7.4.1 Auslesung Energiezähler	10
7.4.2 Messleitung für die Fernauslesung der Wasserzähler	10
7.5 Standort und Zugänglichkeit	10
7.6 Montage der Mess- und Steuerapparate	10
7.7 Anordnung und Bezeichnung der Messeinrichtung	10
8 Verbraucheranlagen	12
8.5 Wassererwärmer (Boiler)	12
8.6 Waschmaschinen, Wäschetrockner usw.	12
8.8 Widerstandsheizungen	12
8.9 Wärmepumpen	12
8.9 Notheizungen für Wärmepumpen	12
9 Kompensationsanlagen, Aktivfilter und Saugkreisanlagen	13
9.1 Allgemeines	13
9.2 Kompensationsanlagen	13
10 Energieerzeugungsanlagen (EEA)	14
10.2 Meldepflicht an den VNB	14
10.3 EEA im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz	14
10.3.1 Technische Anschlussbedingungen	14
10.3.1 Wirkleistungsregelung (Beeinflussung durch den Netzbetreiber):	14
10.3.1 Netz/Anlagenschutz:	14
10.3.2 Messung	14
11 Elektrische Energiespeicher und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen (USV) ...	16
11.1 Elektrische Energiespeicher	16

11.2 Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)	16
12 Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge	17
12.2 Allgemeines	17
12.3 Ansteuerbarkeit	17
13 Darstellungen, Schema, Zeichnungen	18
13.1 Hausanschluss Übersicht	18
13.2 Einführung unten Seitenwand	19
13.3 Einführung über Deckenplatte	21
13.4 Einführung, Vorschläge, Entwässerung	23
13.5 Fernauslesung für Wasserzähler	24
13.6 Temporäre Anschlüsse	25
13.7 Steuerleiter	25
13.8 Private Elektrizitätszähler	26
13.9 Zählersteckklemme	27
13.10 Verdrahtungsschema für sperrpflichtige Verbraucher	28
13.11 Messarten EEA	29
13.12 Eigenverbrauchsgemeinschaften	30
13.13 Wirkleistungsbeeinflussung Photovoltaik	30
13.14 Umsetzungsbeispiele NA-Schutz	31
13.15 Anschluss Ladeinrichtung > 3.7kVA	32

1 Allgemeines

1.1 Grundlagen

Diese Weisungen der Elektra Genossenschaft Oberlunkhofen stützen sich auf:

- a) die Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz (Branchenempfehlung Werkvorschriften CH Ausgabe 2025)
- b) Statuten und AGB der Elektra Genossenschaft Oberlunkhofen (EGO).
(www.elektra-oberlunkhofen.ch)

1.2 Geltungsbereich

Die Elektra Genossenschaft Oberlunkhofen (nachfolgend EGO) kann die vorliegende Vorschrift jederzeit dem aktuellen Stand der Technik anpassen, ändern oder ergänzen. Die aktuellen Werkvorschriften sind auf der Webseite unter www.elektra-oberlunkhofen.ch jederzeit einsehbar.

2 Meldewesen

2.1 Meldepflicht

Das Meldewesen erfolgt ausschliesslich über das Programm ElektroForm. Die Meldungen sind frühzeitig einzureichen.

2.4 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

Die Mess-, Steuer-, und Tarifapparate werden durch den Platzmonteur oder der von ihm beauftragten Partnerfirma montiert oder demontiert.

Ansprechpartner für die Montage der Mess-, Steuer-, und Tarifapparate ist die Betriebsleitung der EGO.

Der Auftrag zur Montage oder Demontage erfolgt mindestens 5 Arbeitstage vor dem gewünschten Montagetermin via ElektroForm.

Nach Eingang der Apparatebestellung wird sich der Platzmonteur oder die beauftragte Partnerfirma mit dem Installateur in Verbindung setzen, um den Montagetermin zu vereinbaren. Ab dem Zeitpunkt der Tarifapparate-Montage wird der Grundpreis pro Messapparat verrechnet. Dieser ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Die EGO behält sich vor, bei nicht vorschriftsgemässer Vorbereitung der Installation, eine Mängelbehebung zu verlangen und zusätzliche Aufwendungen dem Verursacher zu verrechnen.

2.5 Werkkontrollen

Werkkontrollen im Versorgungsgebiet der EGO werden durch die EGO oder der von ihr beauftragten Partnerfirma ausgeführt.

2.7 Stichprobenkontrollen

Stichprobenkontrollen im Versorgungsgebiet der EGO werden durch die EGO oder der von ihr beauftragten Partnerfirma ausgeführt.

3 Ausführungsbestimmungen über die Schutzbestimmungen

3.1 Schutzsysteme

Schutzsysteme sind nach den geltenden Niederspannung-Installationsnormen NIN auszuführen.

4 Überstromschutz

4.1 Anschluss – Überstromunterbrecher

Für die Anschlussüberstromunterbrecher sind NH-Sicherungselemente zu verwenden. In HV Eingangsfeldern sind **Sicherungselemente DIN-2 oder grösser** zu verwenden.

Beim Einsatz von Leistungsschaltern muss der Einstellbereich plombierbar sein und die Einstelldaten müssen vor Ort beschriftet sein.

Andere Arten von Sicherungselementen und Überstromschutzsystemen sind mit der EGO abzuklären

4.3 Steuer-Überstromunterbrecher

Die Eingangsverdrahtung des Steuer-Überstromunterbrecher muss ab dem Aussenleiter L1 erfolgen.

5 Netz- und Hausanschlüsse

5.1 Erstellung des Netzanschlusses

Es gelten die aktuellen Reglemente, einsehbar unter www.elektra-oberlunkhofen.ch.

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist ein Aussenzählerkasten mit Platz für einen HAK Schurter SKD 160 vorgeschrieben. Für eventuelle spätere Erweiterungen empfehlen wir genügend Reserveplätze vorzusehen.

5.3 Provisorische- und temporäre Netzanschlüsse

Der temporäre Netzanschlusspunkt wird durch die EGO bestimmt. Der Übergabekasten (Bauanschlusskasten BAK) wird neben einer Trafostation oder einer Verteilkabine wenn möglich in der näheren Umgebung zur Verfügung gestellt. Für temporäre Anschlüsse ist der EGO mindestens 5 Arbeitstage im Voraus, eine Installationsanzeige einzureichen.

6 Bezüger- und Steuerleitungen

6.2 Steuerleitungen

Für Steuerleitungen zu weiteren Unterverteilungen gelten die WV Absatz Steuerleitungen sinn gemäss, insbesondere durchgehende Nummerierung auf grauer Isolation und plombierbare Anschlussklemmen.

7 Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen

7.1 Allgemeines

Die Schaltkontakte der Schaltapparate sind für einen IN = min. 20 A auszulegen und mit einer Steuerspannung von ≥ 110 VAC. Es sind keine Universalrelais mit einer Steuerspannung von 8 - 230 VAC zu verwenden.

Für Schaltapparate sind plombierbare, brummfreie Kleinschütze für die Montage auf 35 mm DIN-Tragschienen und für 45 mm Ausschnitte erforderlich. Für Verbraucher über 10 kW Leistung sind Steuerfernschalter mit Hauptschütz zu verwenden.

Direkte Eingriffe in die Steuerverdrahtung der EGO Rundsteuerung sind nicht erlaubt. Lastmanagementgeräte (z.B. von Elektroladestationen) und Anlagen mit Netzurückwirkungen dürfen die EGO Rundsteuerung oder PLC Signal nicht beeinflussen.

7.3 Private Elektrizitätszähler

Bei Verwendung privater Elektrizitätszähler darf die Doppeltarif-Schaltung der EGO, nur über ein separat plombierbares Steuerrelais (Steuerspannung ≥ 110 VAC) zur Anwendung kommen (siehe Schema 7.3). Bei Smart- Meter steht das Doppeltarif Rundsteuersignal nicht mehr zur Verfügung.

7.4 Fernauslesung

7.4.1 Auslesung Energiezähler

Für allfällige Zählerfernauslesungen (ZFA) sind die Messeinrichtungen gemäss Vorgaben der EGO zu erstellen.

Mit der Bewilligung der Installationsanzeige wird das Messprinzip und die Art des Kommunikationsanschlusses bekannt gegeben. Bei gesetzlich vorgeschriebenen Fernauslesungen muss der Kunde (Installationsinhaber, Energiekunde, Produzent) die Voraussetzungen für die automatische Datenübermittlung gewährleisten.

Die Fernauslesung erfolgt in der Regel via PLC. Für ein allfälliges Antennenkabel für ein Mobile Modul muss ein Leerrohr M25 in dessen Empfangsbereich verlegt werden.

7.5 Standort und Zugänglichkeit

Um die Zugänglichkeit zu den Messeinrichtungen jederzeit zu gewährleisten kann ein Schlüsseltresor oder Schlüsselrohr vorgeschrieben werden. Die Bohrung erfolgt bauseits nach Angaben EGO. Es ist ein Schlüssel für den Zutritt darin zu deponieren. Dieser ist der EGO unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

7.6 Montage der Mess- und Steuerapparate

Bei Direktmessungen für Gewerbe- und Industriebezüger können bei Neuinstallationen, Umbauten und Erweiterungen, Zählersteckklappen verlangt werden.

Diese sind bauseits zu liefern, zu montieren und instand zu halten. Die dazugehörigen Überführungsstifte sind beim entsprechenden Zählerplatz zu deponieren.

Steuerdrähte für die Messeinrichtungen dürfen nicht auf die Zählersteckklappe geführt werden. Diese sind zu isolieren (siehe Schema).

7.7 Anordnung und Bezeichnung der Messeinrichtung

In Mehrfamilien- und Gewerbehäusern sind die Zähler und Bezüger-Überstromunterbrecher sinngemäss anzuordnen.

Im Wohnungsbau müssen die Zählerplätze mit der Lage der Wohnungen **aus Sicht vom Hauseingang** bezeichnet werden. Die Wohnungsnummern müssen vor den Wohnungstüren ersichtlich sein (z.B. auf der Sonnerie-Abdeckplatte oder im Türrahmen). Ebenfalls sind die zur Wohnung gehörenden Kellerräume, mit der entsprechenden Wohnungsnummern zu bezeichnen. Ist eine Wohnungsnummerierung bekannt, ist diese zu übernehmen.

Beispiel:

Whg. Nr. 3
1. OG Links

In Industrie- und Gewerbebauten ist der EGO ein Grundrissplan mit Raumnummerierung, als Vorschlag zur Verfügung zu stellen.

7.9 Messeinrichtungen mit Stromwandlern

Es ist vorgängig ein Dispo einzureichen, auf dem der Montageort der Messwandler und Messwandlerklemmen ersichtlich ist.

8 Verbraucheranlagen

8.5 Wassererwärmer (Boiler)

Für die Boileraufladung, ist ein Öffnerschütz einzubauen. Dieser kann im Steuerkreis oder Hauptstromkreis verbaut sein.

Die Freigabe erfolgt mind. 8 Stunden. Die EGO behält sich eine längere Sperrung zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebs vor.

Boiler unter 2,5 kW Anschlussleistung sind nicht sperrpflichtig

8.6 Widerstandsheizungen

Die Anlagen sind sperrpflichtig. Eine Absprache mit der EGO ist erforderlich.

Hinweis:

Kantonale und kommunale Vorschriften sind einzuhalten.

SAR 773.211 Energieverordnung (EnergieV)

Die Sperrung erfolgt über Öffnerschütze

8.7 Wärmepumpen

Wärmepumpen $\geq 2,5\text{kW}$ Anschlussleistung sind sperrpflichtig.

Die Sperrung erfolgt über Öffnerschütze

8.8 Notheizungen für Wärmepumpen

Die Notheizungen werden mit max. 6 kW Heizleistung bewilligt.

Zusatzheizungen werden nicht mehr bewilligt, gemäss SAR 773.211 EnergieV §24

Notheizungen müssen während des normalen Betriebes der Wärmepumpe mechanisch gegen Einschalten gesichert sein. Bei Störungen der Wärmepumpe dürfen die Notheizungen eingeschalten werden.

Notheizungen zur Unterstützung der Wärmepumpen sind ebenfalls sperrpflichtig.

Die Sperrung erfolgt über Öffnerschütze

9 Kompensationsanlagen, Aktivfilter und Saugkreisanlagen

9.1 Allgemeines

Die Rundsteuerfrequenz beträgt 492 Hz, das PLC Signal (Powerline Communication Cenelec Band) beträgt 35-91 kHz. Diese Übertragungen dürfen nicht beeinflusst werden.

9.2 Kompensationsanlagen

Eine Zentralkompensation für mehrere Zählerstromkreise ist nicht zulässig.

10 Energieerzeugungsanlagen (EEA)

10.2 Meldepflicht an den VNB

10.2.2 Der EGO ist vorgängig zur Installationsanzeige ein technisches Anschlussgesuch **[TAG]** mit den erforderlichen Beilagen einzureichen.

10.3 EEA im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz

10.3.1 Technische Anschlussbedingungen

Beachten Sie die technischen Bedingungen der EGO: „Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz der EGO“ sowie das Branchendokument des VSE/AES "Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz" NA/EEA-NE7-CH

10.3.2 Wirkleistungsregelung (Beeinflussung durch den Netzbetreiber):

Bei EEA > 3 kVA hat der Produzent die Steuerbarkeit seiner Anlage durch den Netzbetreiber sicherzustellen. (Siehe Schema 13.13) Es kann eine Einspeisebegrenzung verlangt werden.

Ab 30kVA muss dazu der Datenlogger über eine Schnittstelle PM+ oder gleichwertig verfügen. Zusätzlich muss bei einer EEA > 200 kVA, beim Einbauort der Fernwirkeinrichtung eine Steckdose Typ 15/ 25 (3x400V/230V) zur Verfügung stehen. Die Ausführung hat in Absprache mit dem VNB zu erfolgen.

In jedem Fall ist genügend Reserveplatz auf oder in der Verteilung vorzusehen.

10.3.2 Blindleistungsregulierung (Beeinflussung durch den Netzbetreiber):

EEA müssen in der Lage sein, induktive bzw. kapazitive Blindleistung abzugeben oder aufzunehmen. Für EEA > 3 kVA vom Typ 2 ist die Blindleistungsregelung gemäss NA/EEA-NE7, zur statischen Netzstützung einzustellen. Die spannungsabhängige Blindleistungsregelung ist gemäss Q(U)-Kennlinie im Anhang 13.14) zu konfigurieren

10.3.4 Messung

Die Messeinrichtung für eine allfällige Einspeisung in das Verteilnetz erfolgt im Einvernehmen mit der EGO.

Grundsätzlich bietet die EGO zwei Möglichkeiten, um die in ihr Netz eingespeiste Energie zu messen. Unabhängig davon kann eine dieser beiden Messarten an Förderbeiträge oder andere Vereinbarungen gebunden sein.

Die Zähler-Montageplätze für Produktion und Verbrauch sollen nach Möglichkeit nebeneinander vorgesehen werden. Energieerzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung > 30 kVA werden mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgerüstet. Eine Lastgangmessung und die Erfassung von Herkunftsnachweisen sind ab einer Anschlussleistung > 30 kVA gesetzlich vorgeschrieben (auch WV-C 7.4(1)).

Eigenverbrauchsgemeinschaften:

Die Kriterien für die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft und die Fristen für An- und Abmeldung sind im Energiegesetz definiert. Die Werkvorschriften bleiben auch nach dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch unverändert in Kraft. Es wird in jedem Fall empfohlen, für jeden Teilnehmer genügend Platz für die Messeinrichtung gemäss EGO Standard vorzusehen. Dies auch wenn anderweitige private Elektrizitätszähler verwendet werden, auszuführen mit normierter Apparatetafeln (400x250mm) pro Messplatz (auch WV CH 7.6.2).

Zur Umsetzung der Eigenverbrauchsregelungen hat der VSE Branchenlösungen veröffentlicht.

Diese sind im Handbuch „Eigenverbrauchsregelung (HER)“ zusammengefasst, www.vse.ch .

Die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft ist nur dann möglich, wenn die Endverbraucher der gleichen Kundengruppe angehören. Nicht zulässig ist die Bildung einer EVG, in der die Endverbraucher eine unterschiedliche Verbrauchscharakteristik aufweisen.

Lastmanagementgeräte:

Lastmanagementgeräte (z.B. von Energieerzeugungsanlagen) dürfen die EGO Rundsteuerung nicht beeinflussen. Direkte Eingriffe in die Steuerverdrahtung der EGO Rundsteuerung sind nicht erlaubt.

11 Elektrische Energiespeicher und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen (USV)

11.1 Elektrische Energiespeicher

Der EGO ist vorgängig zur Installationsanzeige ein technisches Anschlussgesuch **[TAG]** mit den erforderlichen Beilagen einzureichen.

11.2 Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

Der EGO ist vorgängig zur Installationsanzeige ein technisches Anschlussgesuch **[TAG]** mit den erforderlichen Beilagen einzureichen.

12 Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

12.2 Allgemeines

Der EGO ist vorgängig zur Installationsanzeige ein technisches Anschlussgesuch **[TAG]** mit den erforderlichen Beilagen einzureichen.

Der Anschluss mit nur einem oder zwei Aussenleiter ist nur bis 16A zulässig (Konformitätserklärung ist einzureichen). Die Ladestation muss den Bezug begrenzen, wenn diese erkennt, dass der Bezug des Autos 1 polig grösser als 16 A ist. Unsymmetrien > 3.7 kVA zwischen den Aussenleitern sind nicht zulässig.

Es wird empfohlen ab > 22 kVA Anschlussleistung der Ladeanlage oder > 3 Ladepunkte ein Lastmanagement zu installieren, um die maximale bezugsberechtigte Anschlussleistung nicht zu überschreiten, die bezugsberechtigte Anschlussleistung möglichst auszuschöpfen und eine Ansteuerung durch die EGO zu ermöglichen.

Bei der Wahl des Fabrikats/ Produkt sind die bestehenden Ladeinfrastrukturen einzubinden oder zu ersetzen. Die Ladestationen müssen untereinander kommunikationsfähig sein. Es empfiehlt sich daher, eine sorgfältige zukunftsorientierte Planung. 12.3 Ansteuerbarkeit

Bei Ladestationen > 3.7 kVA für Elektrofahrzeuge muss eine Steuermöglichkeit für einen Notabwurf VNB vorgesehen werden. Eine allfällige bereits vorhandene Integration in der Ladestation ist zulässig (Schema 13.15). Dieser dient zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes (Strom VV Art. 8c, Abs. 5 + 6).

Steckdosen (wie CEE 16 3x400V, oder dergleichen) für den Anschluss einer Ladestation sind ebenfalls mit einer Ansteuerung eines Notabwurfes auszurüsten.

Mobile Ladegeräte sind nicht für den regelmässigen (z.B. täglichen) Gebrauch geeignet. Diese müssen nach den Angaben des Herstellers verwendet werden.

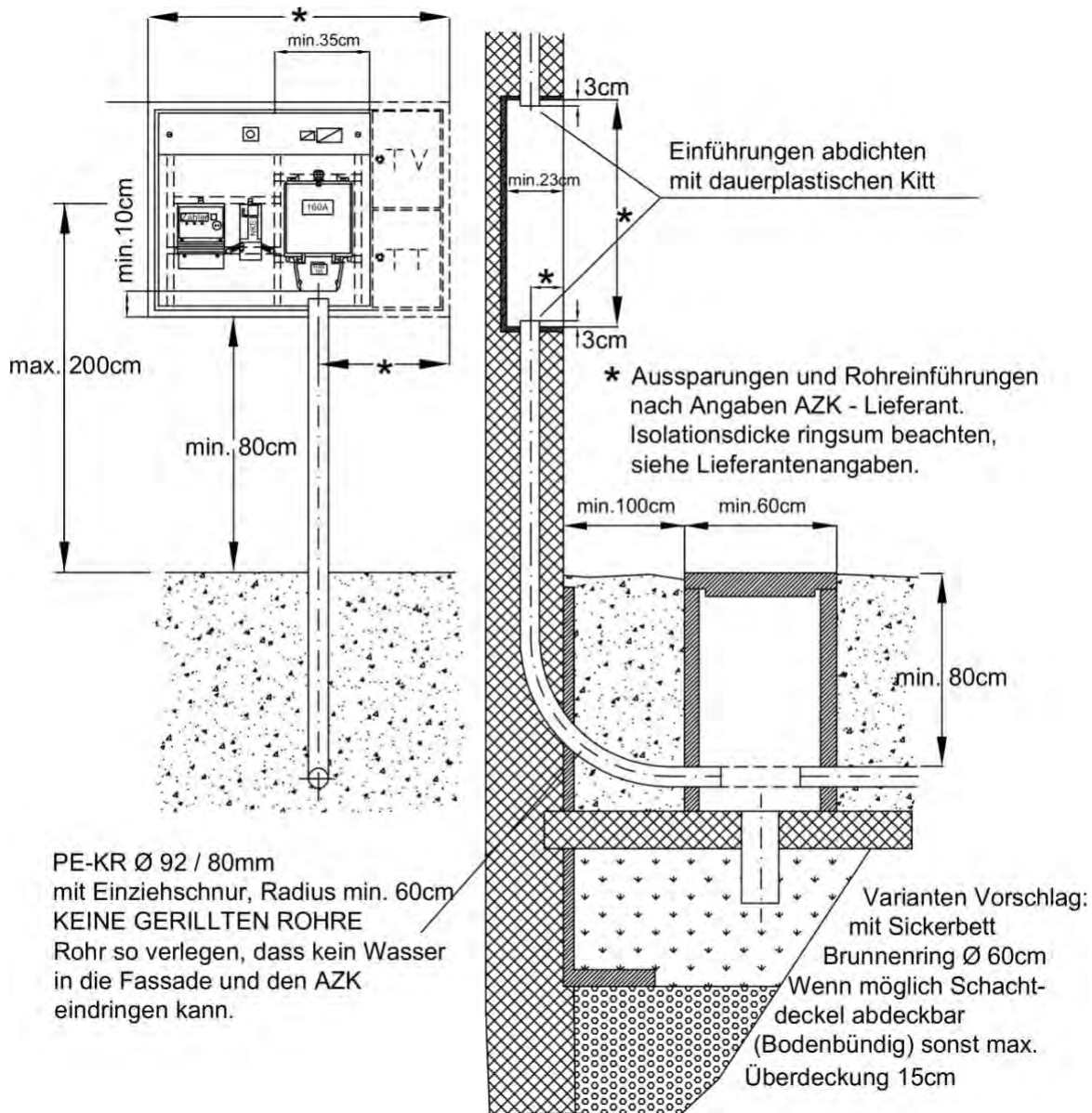
13 Darstellungen, Schema, Zeichnungen

Ergänzend zu textlicher Ausführung in den vorherigen Abschnitten.

13.1 Hausanschluss Übersicht

Aussenzählerkasten mit Platz für Hausanschlusskasten Schurter SKD 160A.

Der Hausanschlusskasten wird durch die EGO geliefert und montiert. Danach übergeht der Hausanschlusskasten in den Besitz der Objekteigentümerschaft.



Bildquelle aus Anhang C der AEW Energie AG

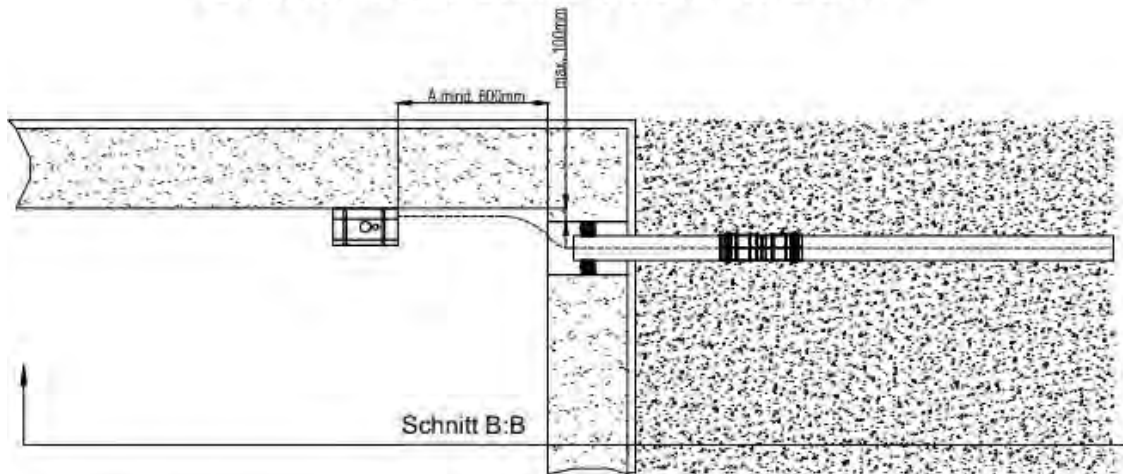
Der Standort des Aussenzählerkastens ist gemeinsam mit der EGO festzulegen. Empfehlung: Reserveplatz vorsehen!

Zählerplatz und Bezügerleitung (Leerrohr), z.B. für Photovoltaikanlage oder sonstige Erweiterungen. Alle Rohre abdichten!

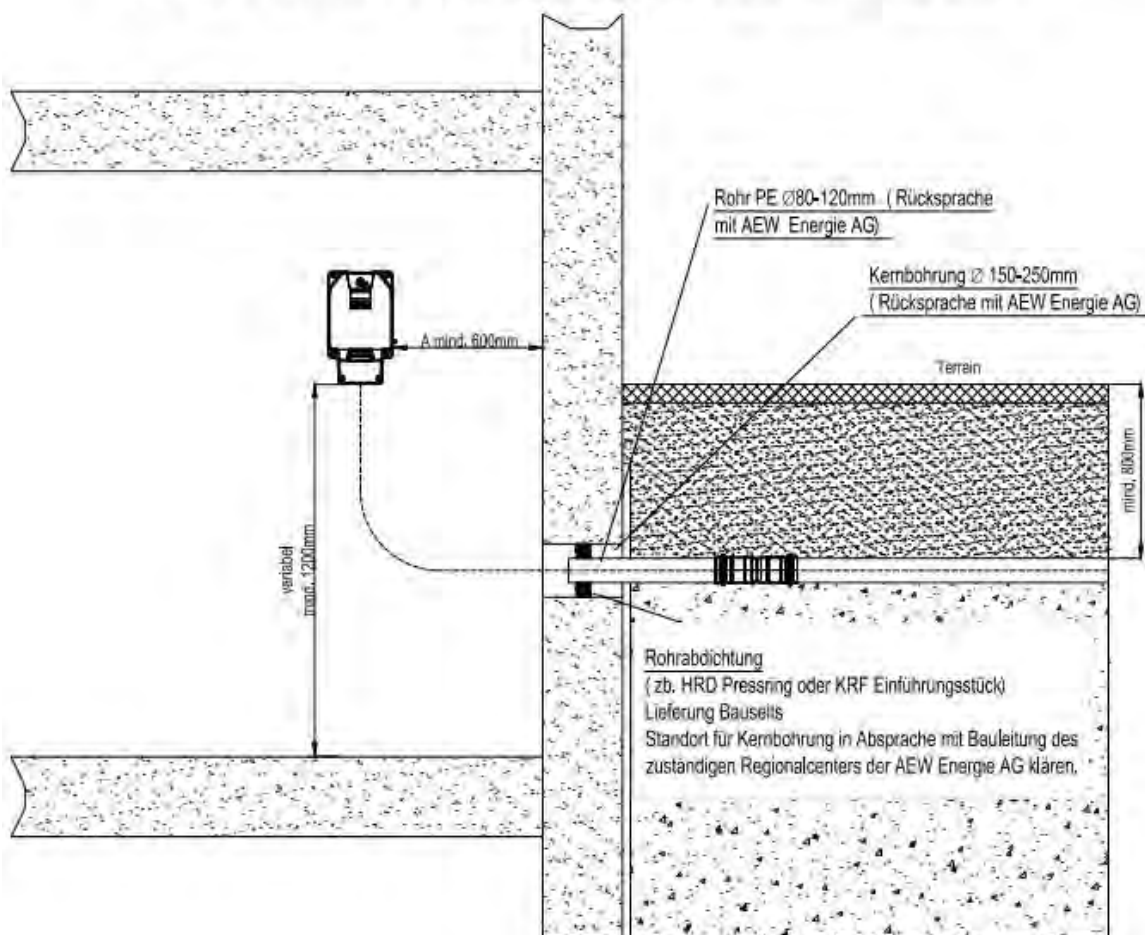
Hausanschlusskasten mit Masse für Platz und Radien für HAK Schurter SKD 160A.

13.2 Einführung unten Seitenwand

Grundrissansicht Technikraum:



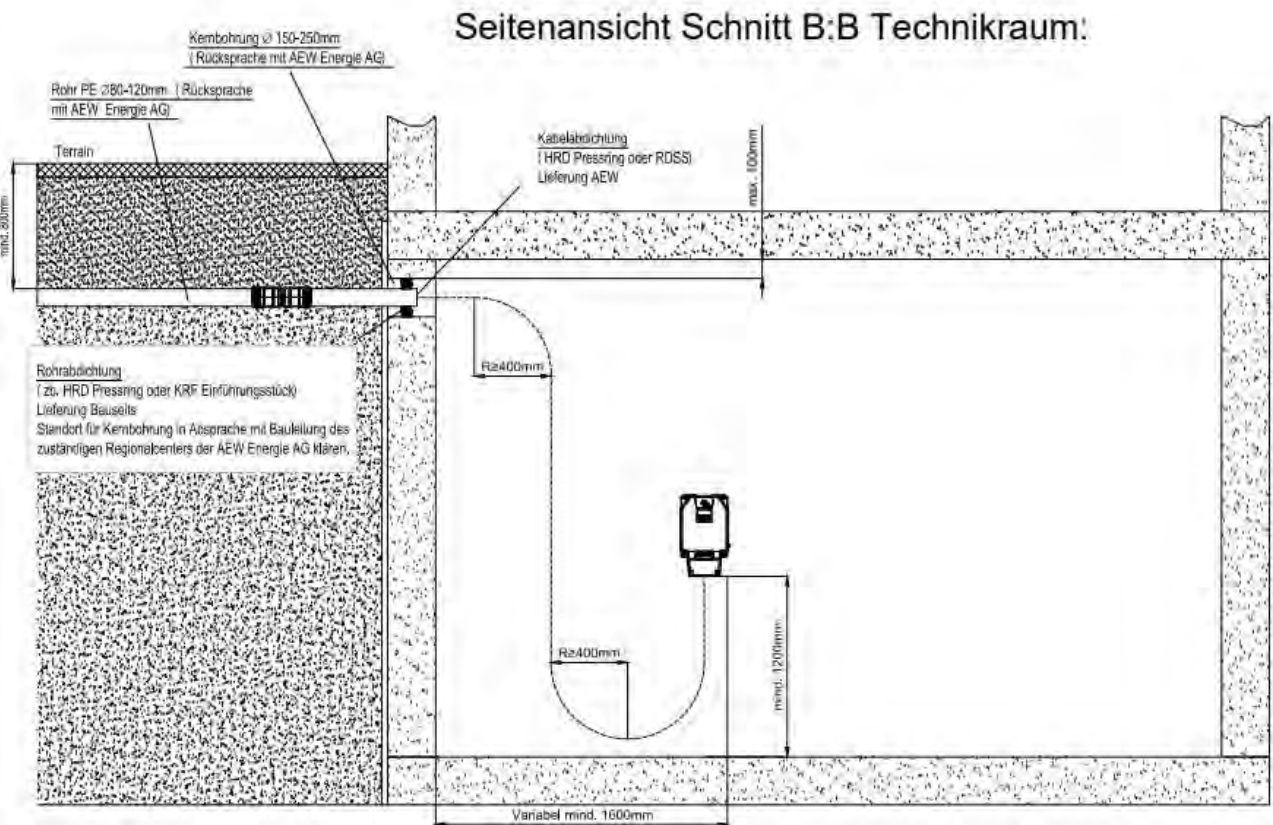
Seitenansicht Schnitt B:B Technikraum:



Bildquelle aus Anhang C der AEW Energie AG

Die Absprachen haben mit der Betriebsleitung zu erfolgen.

13.3 Einführung oben Seitenwand

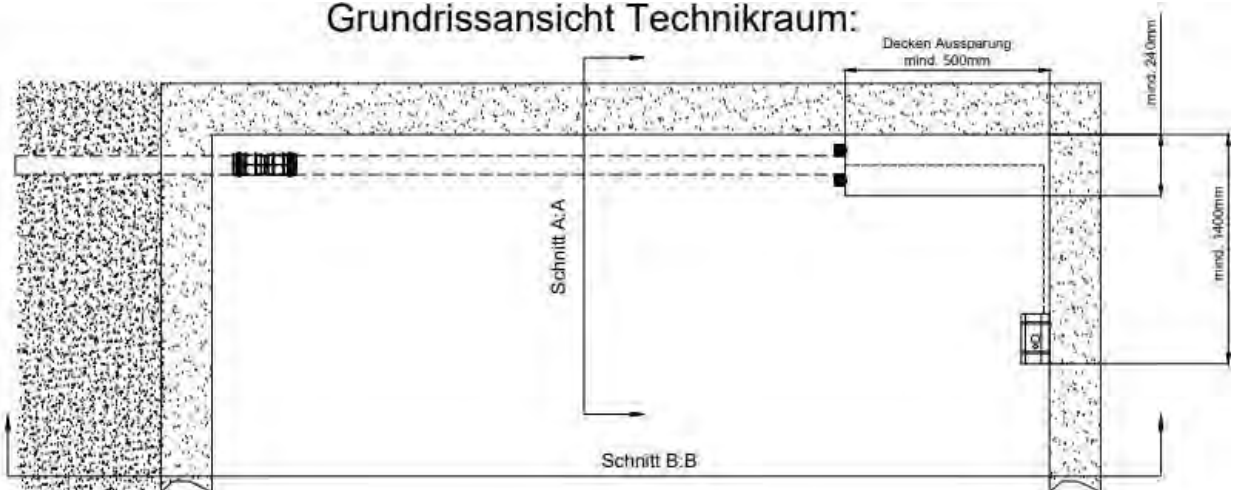


Bildquelle aus Anhang C der AEW Energie AG

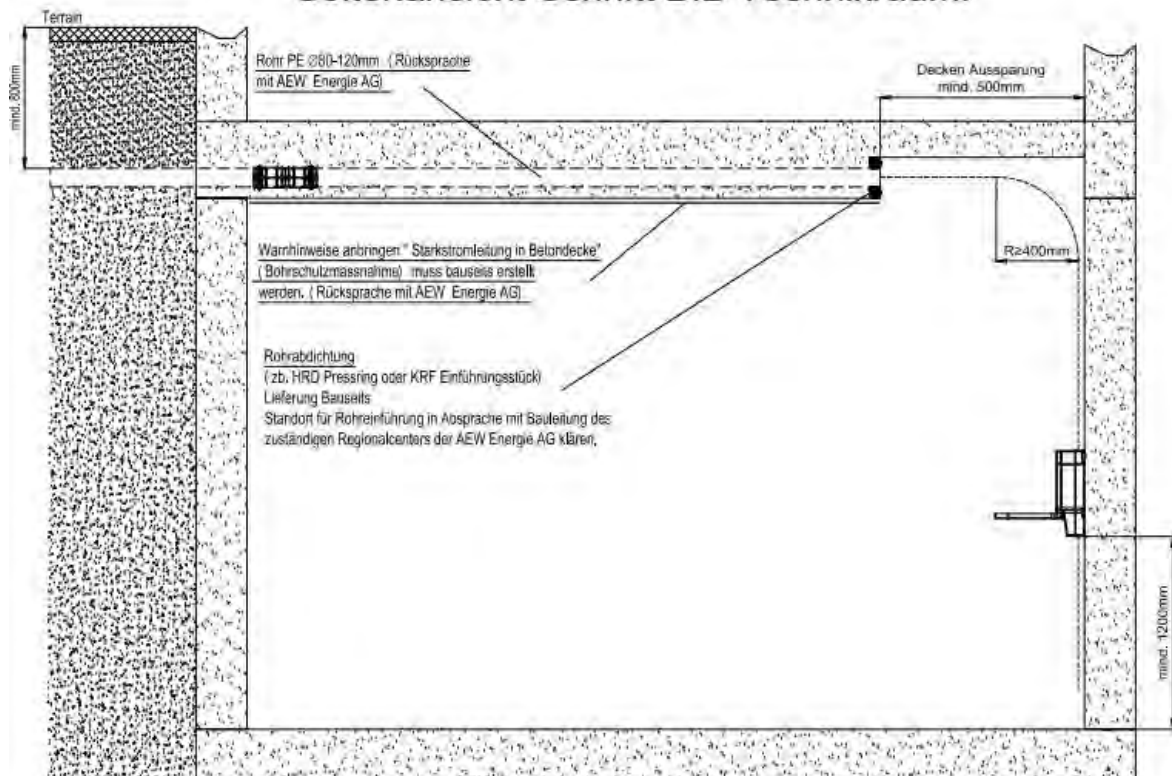
Die Absprachen haben mit der Betriebsleitung zu erfolgen.

13.3 Einführung über Deckenplatte

Grundrissansicht Technikraum:



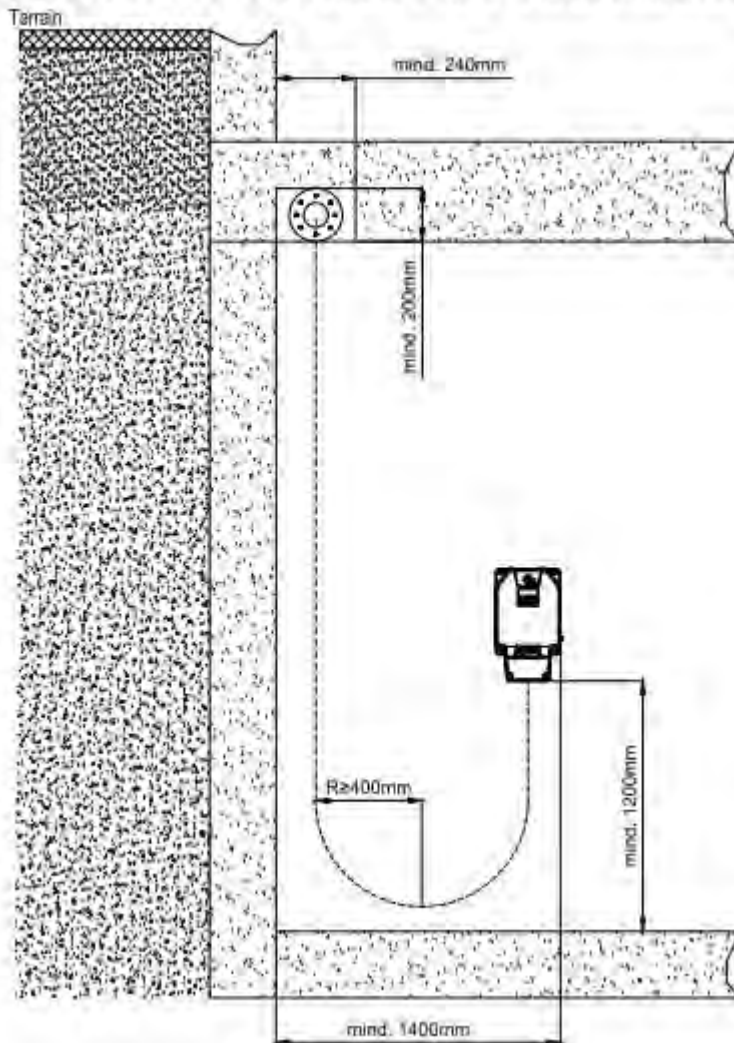
Seitenansicht Schnitt B:B Technikraum:



Bildquelle aus Anhang C der AEW Energie AG

Die Absprachen haben mit der Betriebsleitung zu erfolgen.

Seitenansicht Schnitt A:A Technikraum:



Bildquelle aus Anhang C der AEW Energie AG

Grundsätzlich ist von einer Einführung über die Deckenplatte abzusehen. Nur möglich in den anschliessenden (Technik-) Raum an der Aussenwand. Dies nur nach Rücksprache mit der Betriebsleitung.

Es werden keine Netzkabelführungen in einer Betondecke ausgeführt. Grundsatz:

Der Hausanschlusskasten wird immer durch die EGO geliefert und montiert.

Einsatzgebiet Mehrfamilienhäuser und Gewerbe, nach Rücksprache mit der Betriebsleitung

Hausanschlusskasten mit Masse für Platz und Radien für HAK Schurter SKD 160A.

13.4 Einführung, Vorschläge, Entwässerung

Dieses Normblatt enthält die massgebenden Richtlinien der bauseitigen Schutzmassnahmen zur Entwässerung der Hausanschlussleitung (Masse in cm).

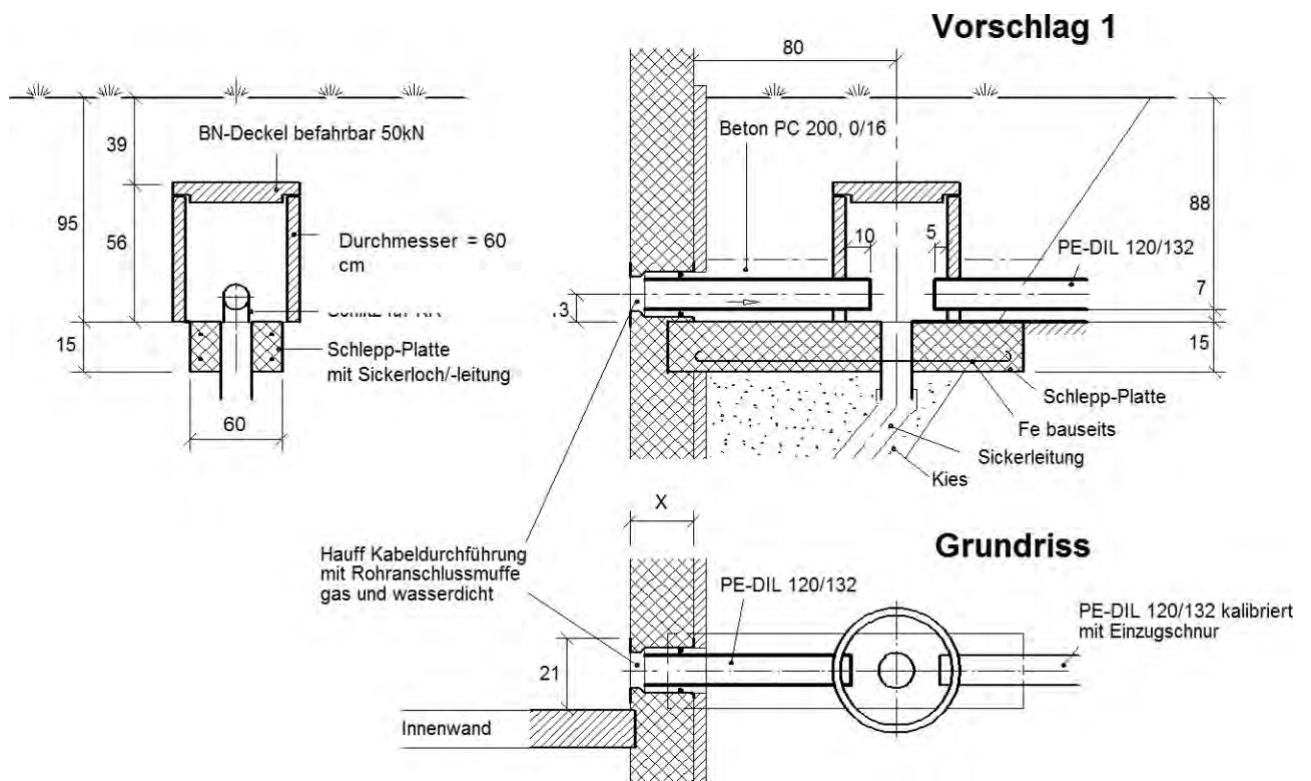
Gegenstand:

Dieses Normblatt enthält die Richtlinie für den bauseitigen Hausanschluss mit Aussenzählerkasten (Masse in cm).

Grundsatz:

In jedem Falle ist die Hausanschluss-Zuleitung ausserhalb der Hauseinführung zu unterbrechen mittels Brunnenring (D=60cm) oder ähnlichem, nach Rücksprache mit der Betriebsleitung.

Dient zugleich der Kabelführung (Auswechselbarkeit) und der Entwässerung mit der Sickerleitung



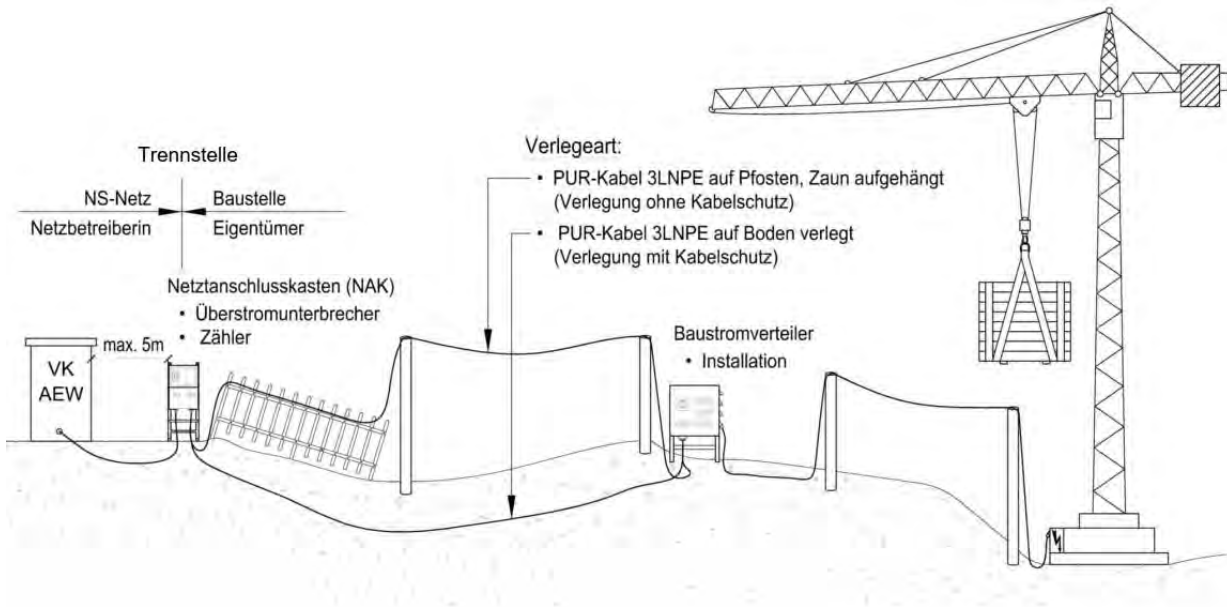
Bildquelle aus Anhang C der AEW Energie AG

13.6 Temporäre Anschlüsse

Grundsätzlich werden die temporären Anschlüsse (bis 125A) ans Netz mittels EGO-Übergabekasten gemäss nachfolgender Anordnung erstellt:

EGO-Übergabekasten neben Kabelkabine oder Trafostation

Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter sorgt dafür, dass die elektrische Installation ständig den Anforderungen der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) Artikel 3 und 4 entsprechen.



VK
EGO

Bildquelle aus Anhang C der AEW Energie AG

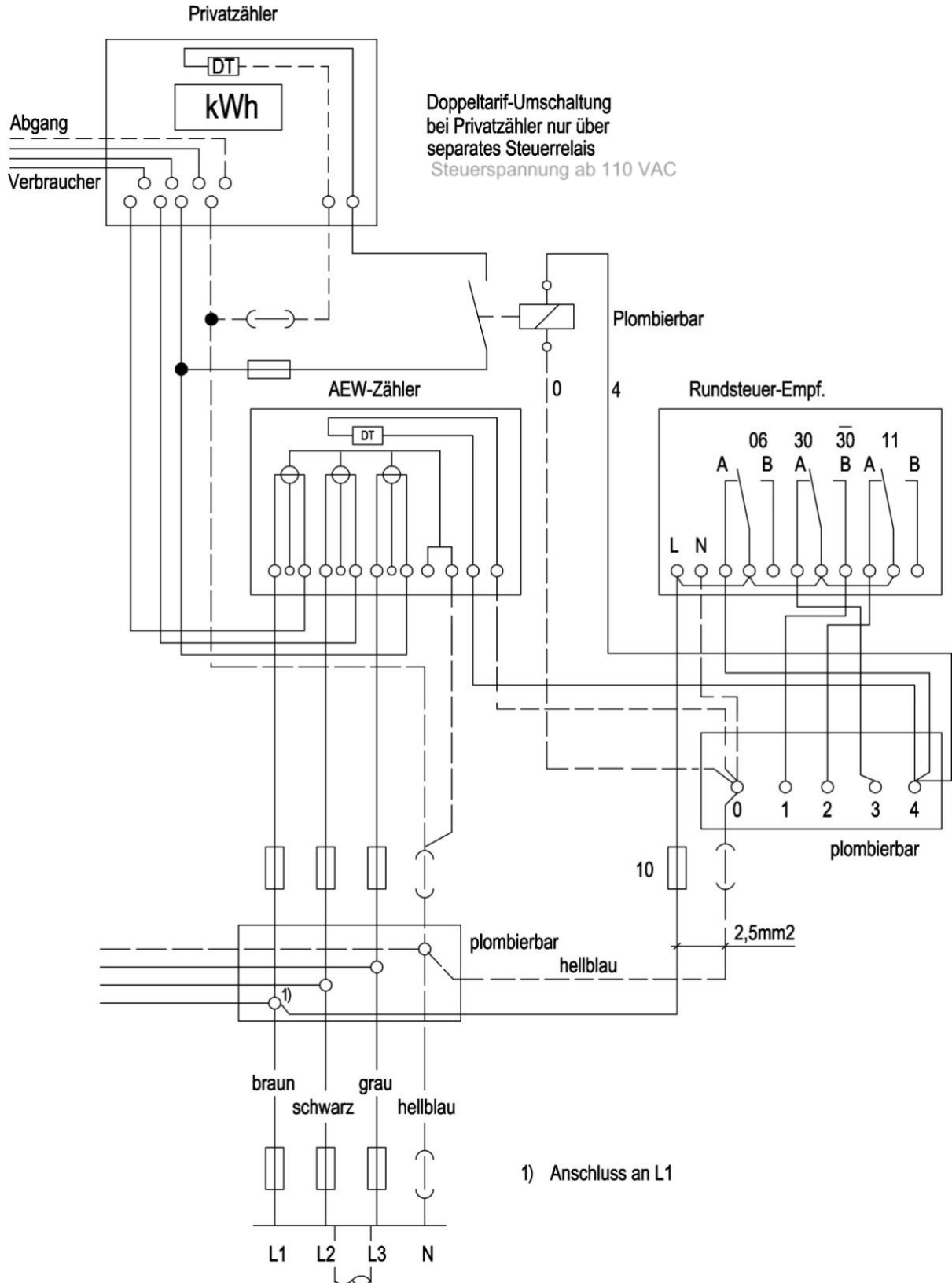
13.7 Steuerleiter

Die EGO gibt nur Empfehlungen für die Zuordnung oder Ergänzung der Steuerleiter an. Die Kennzeichnung muss eindeutig und erkennbar sein.

Siehe nachfolgendes Beispiel:

Legende	
0	Steuerneutralleiter
1	E-Mobilität
2	Wärmepumpe
3	Notheizung
4	Boiler
5	Tarif
6	Res.
7	Res.
8	Res.

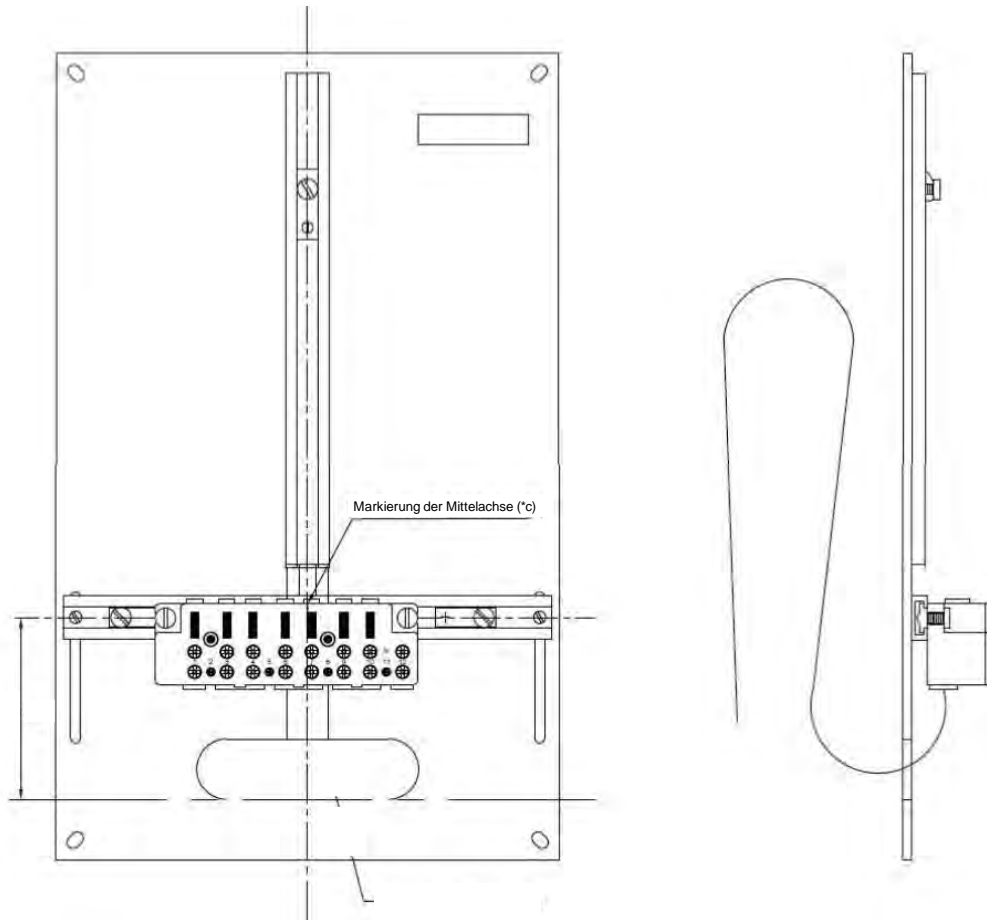
13.8 Private Elektrizitätszähler



Bildquelle aus Anhang C der AEW Energie AG

Die EGO behält sich vor, beim Einsatz von Smart-Metern, kein Rundsteuer-Empfänger zu montieren.

13.9 Zählersteckklemme



Bildquelle aus Anhang C der AEW Energie AG

Bemerkungen:

Der Abstand vom unteren Rand der Leiterdurchführung bis Mitte horizontale Apparateschiene muss 90 mm betragen.

Die Mittelachsenmarkierung der Zählersteckklemme muss auf die Mittelachse der vertikalen Apparateschiene ausgerichtet sein.

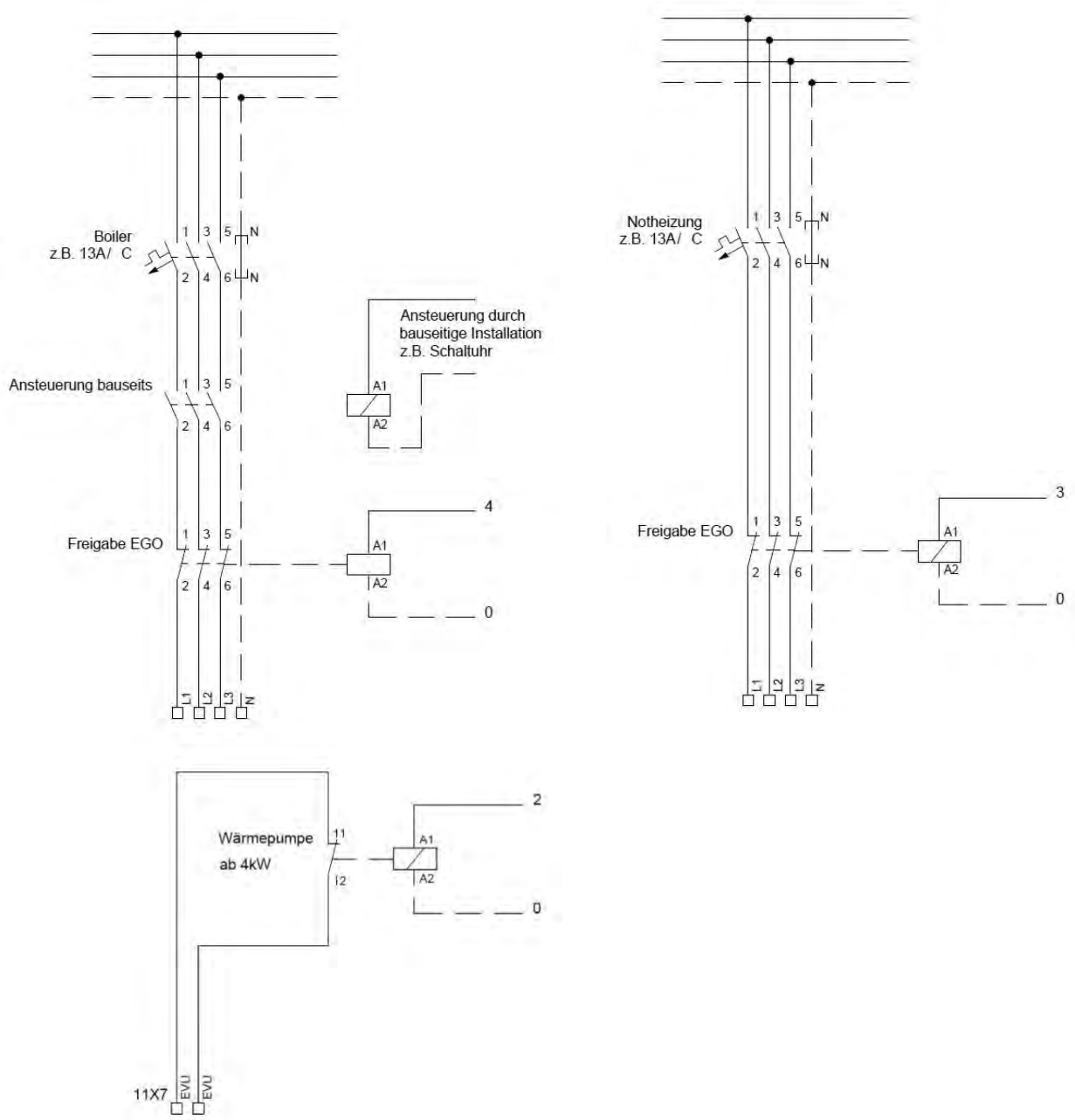
Ab 10 mm² Leiterquerschnitt ist für die Zählerklemmverdrahtung Litze zu verwenden.

Litzenanschlüsse immer mit aufgespressten Hülsen ausführen.

Hinter der Apparatetafel sind für die Anschluss- und Steuerleiter die üblichen Reserveschlaufen vorzusehen.

13.10 Verdrahtungsschema für sperrpflichtige Verbraucher

z.B. Boiler / Wärmepumpen / Notheizungen

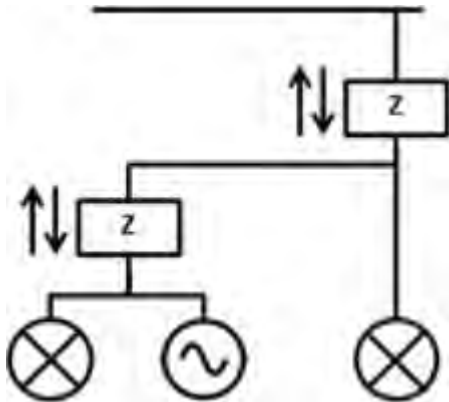


13.11 Messarten EEA

Messart **Überschuss**

≤ 30 kVA: 1 Zähler

> 30 kVA: 2 Zähler mit Lastgangmessung und Fernauslesung

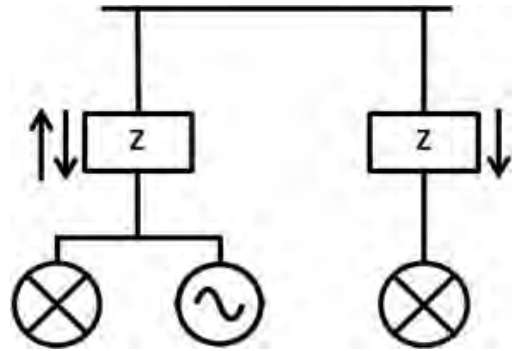


Erzeuger

Verbraucher

Messart **Produktion**

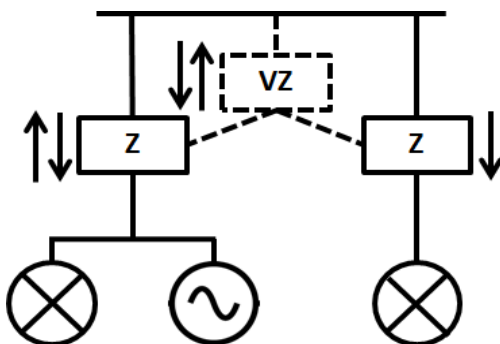
2 Zähler installiert (ohne / mit Lastgangmessung und Fernauslesung)



Erzeuger

Verbraucher

> 30 kVA mit Lastgangmessung und Fernauslesung (virt. Zähler)



Lastgangmessung und die Erfassung von Herkunftsnachweisen sind gesetzlich vorgeschrieben.

Hinweise:

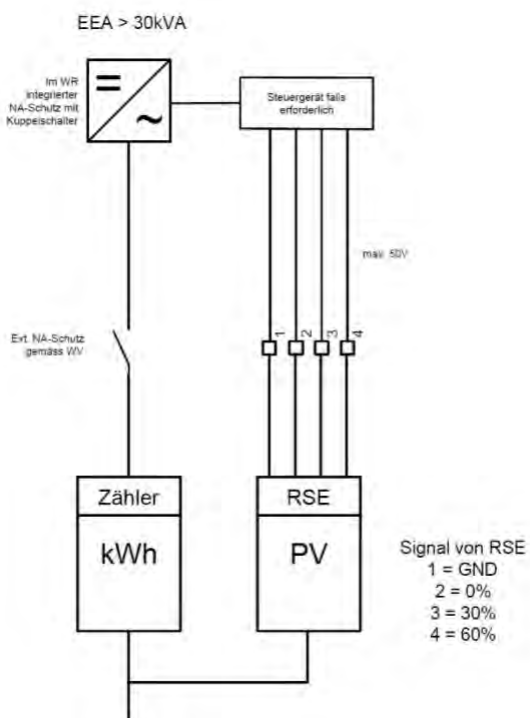
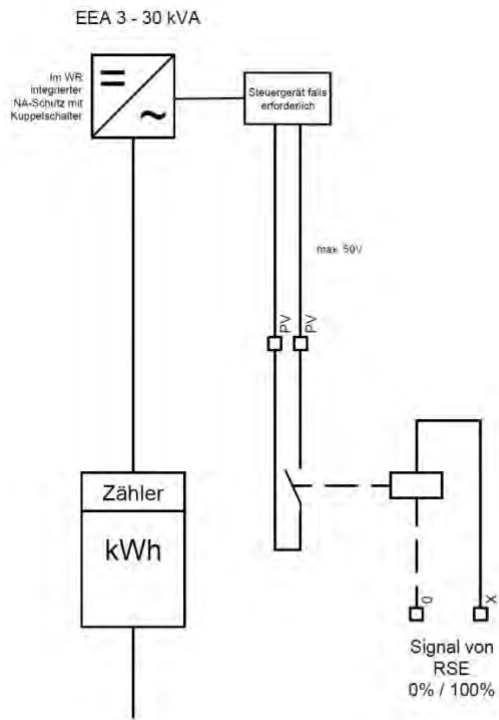
Alle Zähler mit Rücklaufregister / Rücklaufhemmung parametrieren

Beide Zähler sind nebeneinander zu platzieren

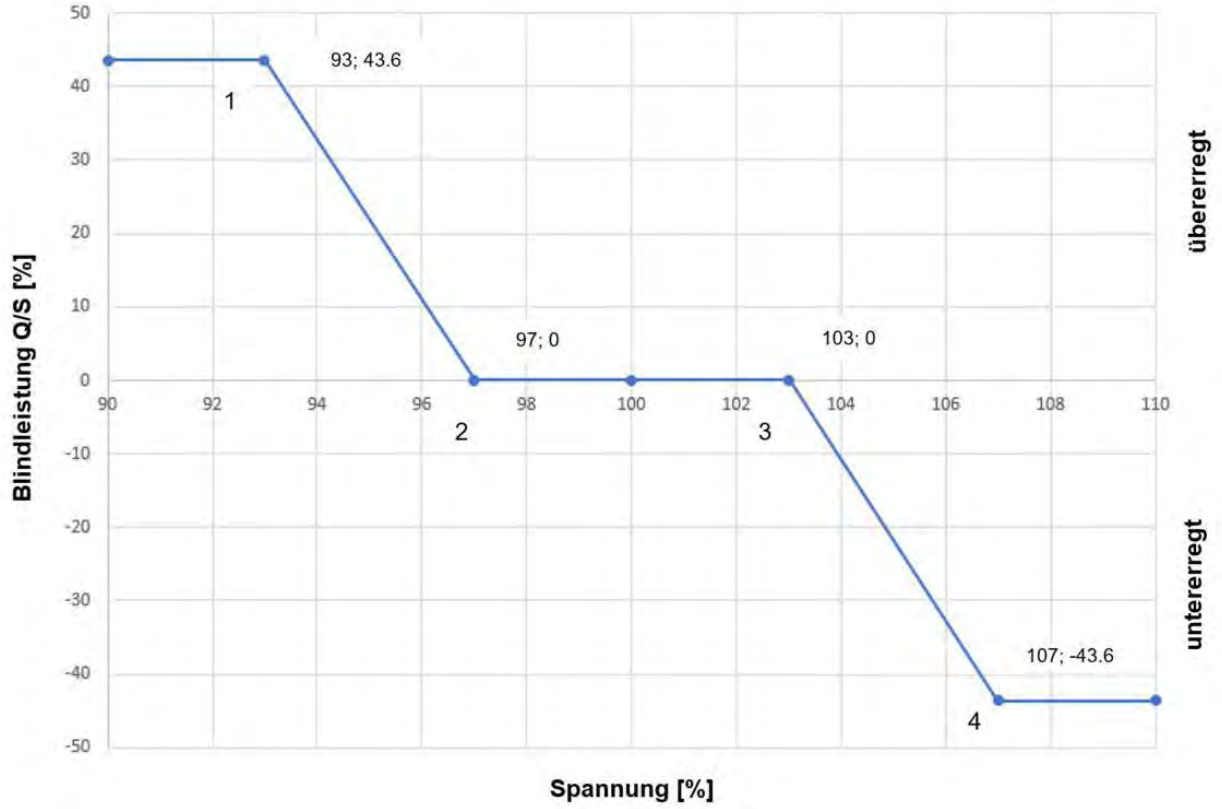
Bei Lastgangmessung ist eine Zähler-Fernauslesung gesetzlich vorgeschrieben.

Die EGO bestimmt die Art der Fernauslesung

13.13 Wirkleistungsbeeinflussung Photovoltaik

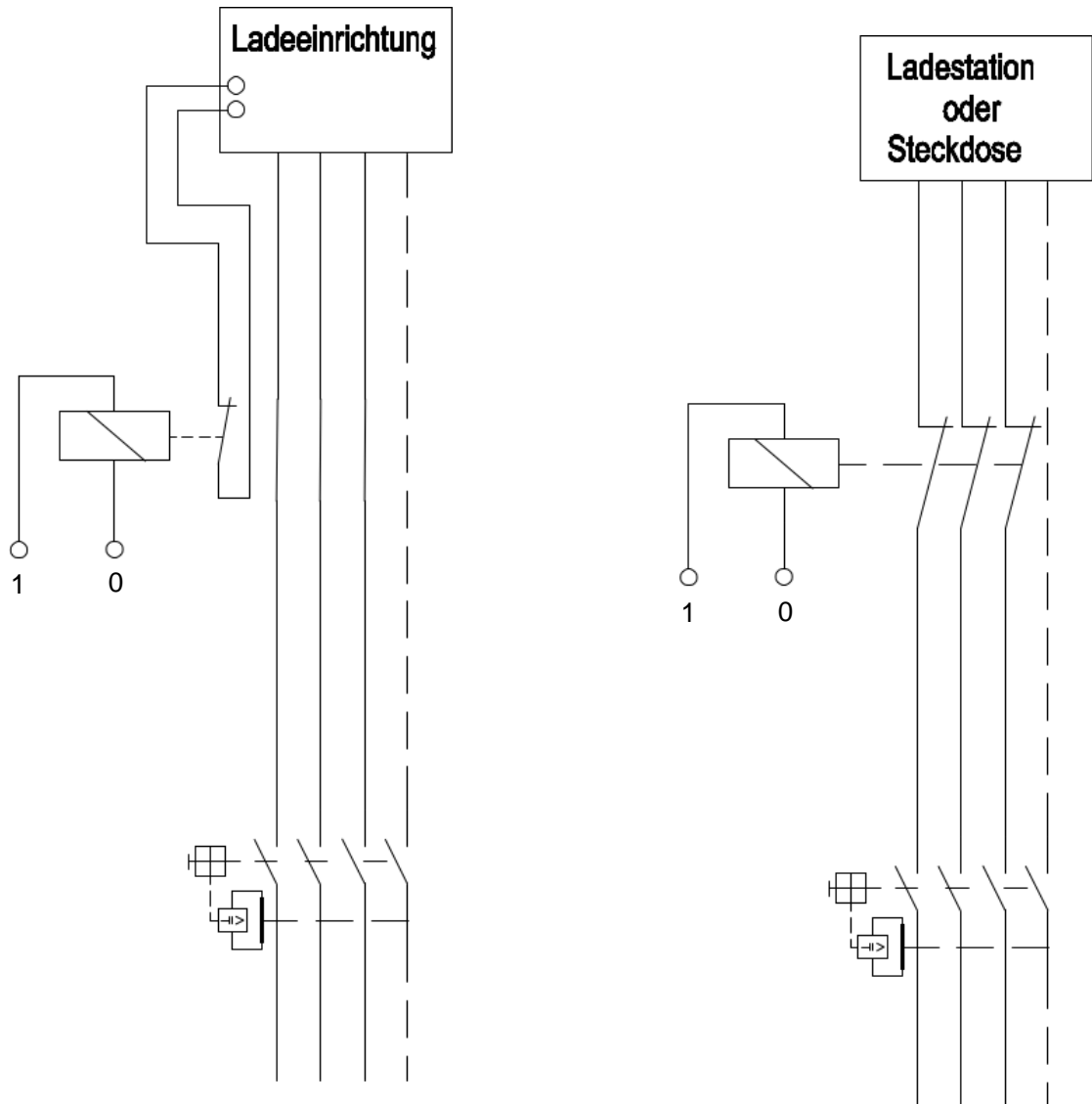


13.14 Q(U)-Regulierung Kennlinie



13.15 Anschluss Ladeinrichtung > 3.7kVA

Notabwurf



- Integration Lasttrennstelle in Ladestation / Ladeeinrichtung ist zulässig
- Steuerdraht durchgängig bis RSE verdrahtet

Viele weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage:

www.elektra.oberlunkhofen.ch

Die Elektra Genossenschaft Oberlunkhofen übernimmt keine Haftung für Fehler in diesem Dokument, weder technisch, normenspezifisch noch schriftlicher Form.

Dieses Dokument kann jederzeit ohne Ankündigung geändert oder angepasst werden.

Alle Rollen und Personenbezeichnungen beziehen sich auf Frauen wie auch auf Männer und sind sprachlich gleichgestellt.

Besten Dank der AEW Energie AG für die zur Verfügungstellung dieser Grundlage